

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-28/005-2004

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Johannes Müller

Durchwahl
12767

Datum
1. Februar 2005

Betrifft

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Haupt Gesichtspunkt der Vereinbarung:

Durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 276/1992 wurde der Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken in die Landeskompetenz übertragen. Gleichzeitig wurde in Art. I dieser Novelle festgelegt, dass Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit diesen Grundstücken erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a) über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs in Kraft gesetzt werden. Der NÖ Landtag hat diese Vereinbarung am 21. Jänner 1993 genehmigt.

Diese Vereinbarung findet nach Art. II Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 276/1992 auch für den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Anwendung. Die Grundverkehrsgesetze in den Bundesländern waren binnen 2 Jahren an diese Vereinbarung anzupassen. Die in Art. II genannte Vereinbarung wurde im Bundesgesetzblatt unter BGBl. Nr. 260/1993 verlautbart. Sie trat am 17. April 1993 in Kraft.

Einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sind mit der Exekutionsordnung in der Fassung der EO-Novelle 2000 (BGBl. I Nr. 59/2000) nicht mehr in Einklang zu bringen und sollen mit der vorliegenden Vereinbarung angepasst werden. Die gegenständliche Änderung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde am 1. Dezember

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 02.02.2005

Ltg.-**383/V-11/4-2005**

R- u. V-Ausschuss

2003 abgeschlossen. Sie soll die Landesgesetzgebung binden und bedarf daher gemäß Artikel 44 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 der Zustimmung des NÖ Landtages.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs.1 B-VG.

Kostendarstellung:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Wegfall der Zustellung bestimmter Gerichtsbeschlüsse an die Behörde werden die damit verbundenen Zustellkosten eingespart.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (Art.6):

Seit der EO-Novelle 2000 wird der Termin für die Befundaufnahme und die Beschreibung der Liegenschaft vom Sachverständigen bestimmt. Die Zustellung eines Beschlusses an die Grundverkehrsbehörde, mit dem die Schätzung anberaumt wird, kann daher entfallen. Analog zu § 141 Abs.3 EO ist stattdessen die Behörde zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft zu laden.

Mit der EO-Novelle 2000 ist weiters die Zustellung des Versteigerungsedikts an eine Reihe von öffentlichen Stellen entfallen. Die Versteigerung wird ohnehin in der Ediktsdatei bekannt gemacht. Parallel dazu soll auch die Zustellung des Versteigerungsedikts an die Behörde unterbleiben. Diese wird ohnehin durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vom Zwangsversteigerungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus besteht auch für sie durch Einsichtnahme in die im Internet abrufbare Ediktsdatei die Möglichkeit, sich jederzeit über anhängige Zwangsversteigerungsverfahren zu informieren.

Zu Art. I Z. 2 (Art. 8):

Durch die EO-Novelle 2000 ist in § 151 Abs.1 EO der zweite Halbsatz entfallen, sodass der Verweis (bislang „§ 151 Abs.1 erster Halbsatz“) richtig zu stellen ist.

Zu Art. I Z. 3 (Art. 9):

Der zuvor in § 200 Z 1 EO vorgesehene Übernahmsantrag ist mit der EO-Novelle 2000 entfallen. Daher sind jene Passagen, die auf einen solchen „Übernahmsantrag“ bzw. den „Übernehmer“ Bezug nehmen, zu streichen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird, genehmigen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Plank
Landesrat